

**Satzung über die Straßenreinigung im Stadtgebiet Weißensee
(Straßenreinigungssatzung)**

Beschluss des Stadtrates vom 21.12.1995 bekannt gemacht am 23.02.1996 (Stadtanzeiger Nr.4/1996), geändert durch Beschluss des Stadtrates vom 24.02.1997 bekannt gemacht am 18.04.1997 (Stadtanzeiger Nr.8/1997) und Beschluss des Stadtrates vom 12.11.2001 bekannt gemacht am 14.12.2001 (Stadtanzeiger Nr. 25/2001)

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

1. Diese Satzung gilt für alle Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Wege und Plätze) sowie für Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landstraßen im Gebiet der Stadt Weißensee und seinen Stadtteilen.
2. Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören die im § 2, Abs. 2 Thüringer Straßengesetz sowie in § 1, Abs. 4 Bundesfernstraßengesetz genannten Bestandteile des Straßenkörpers.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

Die Verpflichtung zur Reinigung der öffentlichen Straßen wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.

§ 3

Gegenstand der Reinigungspflicht

1. Zu reinigen sind:
 - a) innerhalb der geschlossenen Ortslage alle öffentlichen Straßen;
 - b) außerhalb der geschlossenen Ortslage die Straßen, an welche bebaute Grundstücke angrenzen.
2. Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf:
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege und Standspuren;
 - b) die Parkplätze;
 - c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle;
 - d) die Gehwege;
 - e) die Überwege;
 - f) Böschungen, Stützmauern u.ä.
 - g) Grünflächen und Rabatten.
3. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die für den Fußgängerverkehr ausdrücklich bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 342 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

4. Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und -einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

§ 4

Verpflichtete

1. Verpflichtete im Sinne dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dringlich Berechtigte, denen -abgesehen von der angeführten Wohnungsberechtigung- nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
2. Gleiches gilt für sonstige Besitzer, welche das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben oder wenn dazu die Stadtverwaltung ihre jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
3. Die nach den Absätzen 1. und 2. Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die Ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, im Falle, dass das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst genutzt wird. Name und Anschrift des Dritten sind der Stadtverwaltung umgehend mitzuteilen.
4. Verpflichtete nach Absatz 1. können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Absatz 2. nicht durchsetzbar ist.
5. Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger. Wird die Straßenreinigungseinheit durch mehrere Straßen erschlossen, so gilt die Verpflichtung zur Reinigung nur für eine Straße. In diesem Falle regelt die Stadtverwaltung die Zuordnung zu der zu reinigenden Straßen sowie die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht zu erfüllen ist, durch Bescheid. Dient das Kopfgrundstück als Garagen Grundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt die Stadtverwaltung durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 5

Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst:

- a) die allgemeine Straßenreinigung (§§ 7 - 10a)
- b) den Winterdienst (§§ 11 und 12)

§ 6

Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen, Gräben und Kanälen dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerbliche Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen verschmutzten oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II Allgemeine Straßenreinigung

§ 7

Umfang der allgemeinen Straßenreinigung

1. Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig und so zu reinigen, dass eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder eine Gesundheitsgefährdung infolge Verunreinigung der Straße, bedingt durch deren Nutzung sowie durch Witterungseinflüsse, vermieden oder beseitigt wird. Insbesondere erstreckt sich die allgemeine Reinigungspflicht auch auf das Entfernen und Freihalten der ausgebauten Flächen von Grünwuchs. Bei Vorhandensein von Grünflächen und Rabatten, auch wenn diese nicht Eigentum des Reinigungspflichtigen sind, sich aber im Bereich der zu reinigenden Flächen befinden, sind diese durch entsprechende Maßnahmen auf eigene Rechnung zu unterhalten. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einem festen Belag (Asphalt, Beton, Pflaster, Teer oder einem in seiner Wirkung ähnlichen Material) versehen sind.
2. Bei den nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundenen Belag umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
3. Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist durch Besprengen mit Wasser vorzubeugen, soweit dem nicht besondere Umstände entgegenstehen (z. B. ausgerufenen Wassernotstand).
4. Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, welche die Straßen nicht beschädigen.
5. Der Straßenkehrschutt ist sofort zu beseitigen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder in offene Abzugsgräben verbracht werden.

§ 8

Reinigungsfläche

1. Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus - in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt - bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen - vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte - zu reinigen.
2. Hat die Straße vor einem Grundstück eine durch Mittelstreifen oder ähnliche Einrichtungen getrennte Fahrbahn, so hat der Verpflichtete die gesamte Breite der seinem Grundstück zugekehrten Fahrbahn zu reinigen.

§ 9

Reinigungszeiten

Soweit nicht besondere Umstände (plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen) ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen am Tag vor einem Sonntag oder einem gesetzlichen Feiertag, und zwar

- a) in der Zeit vom 01. April bis 30. September bis spätestens 18.00 Uhr
- b) in der Zeit vom 01. Oktober bis 31. März bis spätestens 16.00 Uhr zu reinigen.

§ 10

Freihalten von Vorrichtungen für die Entwässerung und die Brandbekämpfung

Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder der Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis, freigehalten werden.

§ 10 a

Verunreinigungen durch Tiere

Verunreinigungen durch Tiere sind vom Tierhalter unverzüglich zu beseitigen. Neben dem Tierhalter ist auch derjenige verpflichtet, der im Einvernehmen mit dem Tierhalter die Aufsicht über das Tier ausübt oder es an der Leine führt. Sofern der Verunreiniger nicht festzustellen ist, verbleibt die Reinigungspflicht bei dem im § 4 genannten Personenkreis.

III

Winterdienst

§ 11

Schneeräumung

1. Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 7-10) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege und Überwege vor ihren Grundstücken (§ 8) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg sind sowohl die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, als auch die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke zur Schneeräumung des Gehweges verpflichtet. In Jahren mit geraden Endziffern sind die Verpflichteten der auf der Gehwegseite befindlichen Grundstücke, in Jahren mit ungeraden Endziffern die Verpflichteten der auf der gegenüberliegenden Straßenseite befindlichen Grundstücke verpflichtet.
Dies gilt nicht, sofern bei Straßen mit einseitigem Gehweg der Verpflichtete der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite nach § 3 Ziffer 2 Buchstaben f) und g) dieser Satzung bereits zur Reinigung von Böschungen, Stützmauern, Grünflächen und Rabatten verpflichtet ist. Die in Frage kommende Gehwegfläche bestimmt sich nach § 7 Abs. 1 der Satzung, wobei bei den gegenüberliegenden Grundstücken deren Grundstücksbreite auf die Gehwegseite zu projizieren ist. Mündet in Straßen mit einseitigem Gehweg auf der dem Gehweg gegenüberliegenden Seite eine Straße ein, so sind die Verpflichteten der Eckgrundstücke verpflichtet, zusätzlich zu der in Satz 4 festgelegten Gehwegfläche auch den Teil des Gehweges von Schnee zu räumen, der gegenüber der einmündenden Straße liegt und zwar jeweils bis zur gedachten Verlängerung der Achse der einmündenden Straße.
2. Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehwegfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtung vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
3. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
4. Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls - soweit möglich und zumutbar - aufzuhacken und abzulagern.
5. Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der

Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.

6. Die Abflussrinnen und Einläufe müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
7. Die in den vorstehenden Absätzen festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 12

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 4) die Gehwege (§ 3, Abs. 3), die Überwege (§ 3, Abs. 4), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 11, Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für „Rutschbahnen“. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 11, Abs. 1 Satz 2 Anwendung. Bei Straßen mit einseitigem Gehweg findet für die Beseitigung von Schnee- und Eisglätte die Regelung des § 11, Abs. 1 Satz 3-6 Anwendung.
2. Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2,00 m abzustumpfen. Nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile müssen in einer Mindestdiefe von 1,50 m, höchstens 2,00 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 11, Abs. 2 gilt entsprechend.
3. Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 11 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
4. Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Streuen nur in dem Umfang und in der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Geh- und Überwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen und andere schädlichen Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
5. Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 11, Abs. 5 zu beseitigen.
6. Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die Straßen nicht beschädigen.
7. § 11, Abs. 7 gilt entsprechend.

IV

Schlussvorschriften

§ 13

Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

1. Auf der Grundlage des § 20, Abs. 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) und § 50 Thüringer Straßengesetz i.V. mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) kann jeder Fall der vorsätzlichen oder fahrlässigen Zuwiderhandlung gegen Vorschriften dieser Satzung mit Geldbuße bis zu 500,- EURO geahndet werden.

2. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Stadtverwaltung.

§ 15

Zwangmaßnahmen

1. Die Verletzung der nach dieser Satzung übertragenen Pflichten stellt nach § 5 Abs. 1 und 2 des Thüringer Gesetzes über die Aufgaben und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz -OBG-) vom 18.06.1993 (GVBl. S. 323) eine Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit dar.
2. Die Einhaltung der nach dieser Satzung übertragenen Pflichten kann von der Ordnungsbehörde gegenüber dem Verpflichteten unter Einsatz von Zwangsmitteln (unmittelbare Ausführung, Zwangsgeld oder Ersatzvornahme) durchgesetzt werden.
3. Die Kosten einer solchen Maßnahme hat der Verursacher und Verpflichtete zu tragen. Mehrere Verpflichtete sind als Gesamtschuldner zum Kostenersatz verpflichtet.

§ 16

Geltungsdauer und Inkrafttreten

...